



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 14. APRIL 2011

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 19. November 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6011 Kriens

betreffend

GEMEINDE ALPNACH (OW), MILITÄRFLUGPLATZ, ERNEUERUNG DER HALLEN 2 UND 3 SOWIE NEUBAU HALLE 4

I

stellt fest:

1. Mit Schreiben vom 19. November 2009 reichte die armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, das Gesuch für die Erneuerung der Hallen 2 und 3 sowie für den Neubau der Halle 4 auf dem Militärflugplatz Alpnach der Genehmigungsbehörde zur Durchführung eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.
2. Gemäss dem Stationierungskonzept der Armee vom 1. Juni 2005 bleibt der Militärflugplatz Alpnach weiterhin eine Lufttransportbasis. Die knapp 40-jährigen Hallen 2 und 3 müssen wärmetechnisch saniert werden. Im geplanten Annxbau zur Halle 2 entsteht ein Aufenthalts- und Garderobenraum. Der Annxbau zur Halle 3 soll als Einstellhalle für zwei PC-7 und eine PC-6 dienen. Mit dem Bau der Halle 4 soll Platz geschaffen werden für Helikopter und Flächenflugzeuge, welche bereits in Alpnach stationiert sind, aber wegen den mangelnden Platzverhältnissen nicht hangariert werden können. Aus Kostengründen soll die Halle 4 nicht beheizt werden und wird deshalb auch nicht isoliert.
3. In der Folge eröffnete die Genehmigungsbehörde das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts vom 15. Dezember 2009 bis 1. Februar 2010.

4. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) äusserte sich mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 zum Vorhaben.
5. Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 hat der Kanton Obwalden die Stellungnahmen der verschiedenen kantonalen Behörden zusammen mit derjenigen der Gemeinde Alpnach vom 18. Januar 2010 an die Genehmigungsbehörde übermittelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) äusserte sich mit Schreiben vom 24. Februar 2010.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben auf dem Militärflugplatz Alpnach dient ausschliesslich einem militärischen Zweck. Somit ist das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar und das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für dessen Durchführung zuständig (Art. 2 MPV).

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Beim geplanten Vorhaben handelt es sich nicht um eine wesentliche Umbaute oder Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- c. Ebenso wenig ist das Vorhaben als sachplanrelevant einzustufen, da es sich nicht wesentlich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt.

B. Materielle Prüfung

1. Einsprachen und Anregungen

Innerhalb der Auflagefrist vom 15. Dezember 2009 bis 1. Februar 2010 sind gegen das Projekt keine Einsprachen oder Anregungen eingegangen.

2. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

In ihrer Stellungnahme vom 18. Januar 2010 stimmt die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Alpnach dem Vorhaben grundsätzlich zu. Sie beantragt die Aufnahme folgender Auflagen:

- Zur Kontrolle ist dem Bauamt Alpnach (Tel. 041 672 96 22) der Baubeginn zu melden.
- Anschlussgebühren und Anschlusskosten für Wasser, Strasse und Kanalisation werden gemäss Erschliessungsreglement der Gemeinde Alpnach in Rechnung gestellt. Allfällige Erschliessungskostenbeiträge werden gemäss Reglement erhoben. Die Wasserbezugsgebühr für Bauwasser (provisorische Wasserabgabe für Baustellen) ist gemäss Wasserversorgungsreglement zu entrichten.
- Für die Ausführung von Versickerungsanlagen, einschliesslich der erforderlichen Retentionsmassnahmen und Vorreinigungsanlagen sind der generelle Entwässerungsplan (GEP) des Flugplatzes Alpnach, die VSS-Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“ und die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ vom November 2002 massgebend.

- Schächte von Versickerungsanlagen und der Vorreinigung sind mit dichten, verschraubten Abdeckungen mit der Aufschrift „Versickerungsanlagen“ bzw. „Schlammsammler / Versickerung zu versehen.
- Versickerungsanlagen sind so zu platzieren, dass sie jederzeit gut kontrollierbar sind und keine unzulässigen Abwasser (Oberflächenwasser) in diese gelangen können.

3. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Das Amt für Raumentwicklung und Verkehr (ARV) des Kantons Obwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 5. Februar 2010 die Stellungnahmen der verschiedenen kantonalen Fachstellen zum Projekt. Darin wird das Vorhaben grundsätzlich gutgeheissen.

Die *Abteilung Raumentwicklung und Verkehr des Amtes für Wald und Raumentwicklung des Kantons Obwalden* stellte mit Schreiben vom 4. Februar 2010 fest, dass das Bauvorhaben gemäss Gefahrenkarte „Alpnach Rutschungen und Wildbachprozesse“ vom 1. Januar 2005, nachgeführt per 31. Dezember 2006, im Gefährdungsbereich von Überschwemmungen geringer Intensität liegt. Sie stellt den Antrag, das Bauvorhaben sei bis 0.5 m über das bestehende Terrain gegen Hochwasser zu schützen.

Das *Amtes für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden (ALU)* stellte mit Schreiben vom 30. Dezember 2009 fest, dass sich die betroffene Parzelle im Gewässerschutzbereich A_U befindet. Für die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers wird auf die Merkblätter „Entwässerung von Baustellen“ und „Bauen im Grundwassergebiet“ der Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen vom Februar 2001 verwiesen. Die Merkblätter sind erhältlich unter www.umwelt-zentralschweiz.ch.

Aus den gesetzlichen und bautechnischen Grundlagen für den Umgang mit Bauabfällen ist u.a. die Empfehlung SIA 430 „Entsorgung von Bauabfällen“ entstanden. Diese Empfehlung beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung notwendigen Massnahmen für einen umweltgerechten Umgang mit Bauabfällen. Weiter sind in der Empfehlung die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und Fraktionen im Hinblick auf die Verwertung, Behandlung oder Ablagerung der Bauabfälle festgelegt. Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ und dessen Einlageblätter sowie die Entsorgungserklärung stellen mögliche Hilfsmittel zur Umsetzung der SIA-Empfehlung dar.

Grundsätzlich müssen die bei der Sanierung der Hallen 2 und 3 sowie beim Neubau der Halle 4 anfallenden Abfälle gemäss den geltenden Vorschriften richtig entsorgt werden. Gegen die Empfehlungen im Anhang 14.3 Ziffer 4 (Entsorgung) der Projektunterlagen ist nichts einzuwenden.

Das ALU stellt demnach die folgenden Anträge:

- Einbauten wie Spundwände, Pfählungen, Untergeschosse usw., die unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt. Die Bewilligungserteilung erfolgt auf der Grundlage von hydrogeologischen Abklärungen, welche die Bauherrschaft zu treffen hat.
- Baustellenabwasser ist im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) zu behandeln.
- Für die Abwasserbeseitigung sind die Anforderungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung einzuhalten.
- Für die Entwässerung des Areals ist der GEP des Flugplatzes Alpnach und für die Ausführung der Abwasserentsorgung ist die Schweizer Norm SN 592 000

„Liegenschaftsentwässerung“ sowie die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ vom November 2002 zu berücksichtigen.

- Das Gebiet muss im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Schmutzwasser muss der ARA Sarneraatal zugeführt werden. Sämtliches Meteorabwasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist das Meteorabwasser über Schlammsammler mit Tauchbogen in eine Meteorwasserleitung einzuleiten und einem Vorfluter zuzuführen. Retentionsmassnahmen sind zu prüfen.
- Parkplätze und Nebenflächen sind wo immer möglich durchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern.
- Gestützt auf die Technische Verordnung über Abfälle (TVA, SR 814.600), namentlich Art. 9 „Bauabfälle“ und Art. 12 „Verwertungspflicht“ wird die Trennung der Bauabfälle aus Bau- und Abbrucharbeiten verlangt.
- Das Abbruchholz, die Inertstoffe und andere anfallende Abfälle müssen getrennt werden. Inertstoffe müssen soweit als möglich wiederverwertet werden oder sie sind auf einer bewilligten Inertstoffdeponie zu entsorgen. Holzabfälle müssen via einen Altholzhändler der Verwertung zugeführt werden. Andere anfallende Abfälle sind gemäss den geltenden Vorschriften zu entsorgen.
- Bei der Entsorgung von anfallendem Ausbruchasphalt ist das Merkblatt „Verwertung von mineralischen Bauabfällen“ anzuwenden.
- Anfallender Aushub ist soweit als möglich zu verwerten. Überschüssiges Aushubmaterial, welches nicht verwertet werden kann, muss auf einer bewilligten Deponie für unverschmutzten Aushub abgelagert werden.

Das *Technische Inspektorat des Amtes für Arbeit des Kantons Obwalden (TI)* stellte mit Schreiben vom 14. Januar 2010 zum Thema Brandschutz folgende Anträge:

- Gemäss den Technischen Weisungen für die Feuerpolizei vom 23. Oktober 2008 sind für die Detailplanung und Bauausführung die Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) einzuhalten.
- Das eingereichte Brandschutzkonzept muss vor Baubeginn bereinigt werden. Folgende Punkte müssen im Brandschutzkonzept klar erkennbar sein:
 - Die zu beachtenden und einzuhaltenden Schutzabstände zwischen Bauten und Anlagen und die notwendigen Brandabschnittsbildungen sind in der BSR 15-03 „Schutzabstände – Brandabschnitte“ geregelt.
 - Anforderung Tragwerk
 - Anforderung dämmschichtsbildende Brandschutzanstriche
 - Einteilung Brandabschnitte
 - Anforderung Brandabschnitte
 - Fluchtwegkonzept
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlage (RWA) – (Nachweis / Standort Handtaster usw.)
 - Brandmeldeanlage (Voll- oder Teilüberwachung)
 - Ist eine Sprinkleranlage vorgesehen
 - Löschpostenkonzept
 - Blitzschutzanlage
 - Lagerung gefährlicher Stoffe (Entlüftungsmassnahmen / Brandabschnitt)
 - Feuerwehreinsatzplan
- Die zuständige Behörde hat zu prüfen, dass das Brandschutzkonzept überarbeitet wird und die baulichen Auflagen vor Ort umgesetzt werden.

Der *Kantonschemiker der Urkantone* stellt mit Schreiben vom 22. Januar 2010 diverse Anträge zum Lebensmittelrecht, insbesondere zur Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1). Es wird auf die entsprechenden Bemerkungen der Fachbehörde verwiesen.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU äussert sich in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2010 positiv zur Sanierung der bestehenden Hallen 2 und 3.

Bezüglich der neu geplanten Halle 4 stellt das BAFU fest, dass sich das Objekt innerhalb des Perimeters des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzobjektes „Vierwaldstädtersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt Nr. 1606) befindet. Durch die Bauarbeiten werden keine schützenswerten Lebensräume gemäss Art. 18. Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) beeinträchtigt.

Das BAFU führt aus, dass in BLN-Gebieten im Hinblick auf eine ungeschmälerte Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 NHG) die Auswirkungen von projektierten Bauten grundsätzlich sorgfältig abzuklären und Erweiterungen über planerische Instrumente wie Bauvorschriften mit dem Landschafts- und Ortsbild in Einklang zu bringen sind. Bezüglich der Lage, Form und Dimensionierung der Halle 4 werden diese Vorgaben nach Ansicht des BAFU eingehalten. Inwiefern die vorgesehene Gestaltung der Fassade und des Daches aus Sicht der Schutzziele des BLN optimiert werden kann, war aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abschliessend beurteilbar. Verbesserungen seien jedoch bei der Beleuchtung möglich.

Eine Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 NHG wird trotz diesen Vorbehalten aber nicht als erforderlich erachtet.

Das BAFU ist der Ansicht, dass das geplante Vorhaben keine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne der Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) darstellt. Das BAFU hat zur Thematik Störfallvorsorge keine weiteren Bemerkungen zum Projekt. Sicherheitsmassnahmen, welche sich allenfalls aus der Beurteilung des bestehenden Kurzberichts vom 18. Februar 2004 und der Risikoermittlung vom 2. April 1998 ergeben können, bleiben vorbehalten.

Demnach stellt das BAFU folgende Anträge:

- Die äussere Gestaltung der Halle 4 ist grundsätzlich an diejenige der bestehenden Hallen anzupassen und es dürfen dabei weder grelle Farben noch reflektierende Materialien zur Anwendung gelangen.
- Die Anpassungen der Aussenbeleuchtung sind nach den Vorgaben der BAFU-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005) auszuführen.
- Für die Bauphase ist die Richtlinie „Luftreinhaltung auf Baustellen“ (Baurichtlinie Luft“ aktualisierte Ausgabe von 2009) anzuwenden.
- Das Bauvorhaben ist bis 0.5 m über das bestehende Terrain gegen Hochwasser zu schützen.

5. Stellungnahme des SECO

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion stellt mit Schreiben vom 15. Dezember 2009 diverse Anträge bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Es wird auf die entsprechenden Bemerkungen der Fachbehörde verwiesen.

6. Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der armasuisse Immobilien zugestellt. Diese äusserte sich dazu. Es wird in den Erwägungen darauf eingegangen.

7. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Natur- und Landschaft

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Perimeters des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzobjektes „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt Nr. 1606). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerete Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG).

Die Sanierung der Hallen 2 und 3 hat keine bedeutende Auswirkung auf das Landschaftsbild. Die Halle 4 bildet zusammen mit den bereits bestehenden Hallen einen Gebäudekomplex, welcher als Ganzes wahrgenommen wird. Bezüglich Lage, Form und Dimensionierung ist das neue Gebäude gut integriert. Die Genehmigungsbehörde ist deshalb der Ansicht, dass sie mit dem Landschafts- und Ortsbild in Einklang steht. Um dem Gebot der grösstmöglichen Schonung zu entsprechen, soll sich die Halle 4 von der äusseren Gestaltung her nicht sehr von den bestehenden Gebäuden abheben, weshalb weder grelle Farben noch reflektierende Materialien eingesetzt werden dürfen. Dementsprechend ergeht eine Auflage.

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölz, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen.

Die Bauarbeiten beeinträchtigen keine solchen schützenswerten Lebensräume im Sinne des NHG, was auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 2010 festhält.

Das BAFU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei der Aussenbeleuchtung noch Verbesserungspotential besteht und fordert, dass die Empfehlungen der BAFU-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005) einzuhalten sind. Die Forderung wird als Auflage übernommen.

b. Gewässerschutz / Entwässerung

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist das Gewässerschutzgesetz zu berücksichtigen. Grundwasserschutzzonen und -areale sind keine betroffen. Das Vorhaben selber wird im Gewässerschutzbereich A_U realisiert. Wenn in diesem Bereich gebaut wird, ist gemäss Art. 19. Abs. 2 GSchG eine Bewilligung nötig, sofern dabei Gewässer besonders gefährdet sein könnten.

Gemäss den vorliegenden Planungsunterlagen und Informationen der Gesuchstellerin soll der Neubau mittels ca. 25 m langen Bohr- oder Verdrängungsbohrpfählen mit jeweils einem Durchmesser von 50 bis 60 cm fundiert werden. In der Halle 2 werden lokal ca. sechs Mikropfähle eingesetzt.

Aus dem Bericht der Firma Keller + Lorenz AG vom 21. Februar 2011 geht hervor, dass sich die bestehende Trink- und Brauchwassernutzung weit ausserhalb des Einflussbereichs des geplanten Neubaus befinden. Demnach ist das nutzbare Grundwasservorkommen durch die geplante Pfählung nicht gefährdet. Aus diesem Grund und weil nicht zu erwarten ist, dass der Grundwasserspiegel auf der betroffenen Parzelle bis auf die Höhe der Bodenplatte des geplanten Gebäudes ansteigt, stellt das ALU mit Schreiben vom 3. März 2011 fest, dass auf weitere hydrogeologische Abklärungen mit einem entsprechenden Prüfbericht verzichtet werden kann. Damit korrigiert das ALU seine Stellungnahme vom 30. Dezember 2009 bezüglich der Bewilligungspflicht für die Pfählung innerhalb des Gewässerschutzbereiches

ALU.

Falls bei den Aushubarbeiten Grundwasser eintritt, verlangt jedoch das ALU, dass unverzüglich das Bauamt Alpnach und das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden zu informieren sei. Es beantragt, dass in einem solchen Fall von der Genehmigungsbehörde ein hydrogeologischer Prüfbericht angeordnet wird. Der Antrag wird als Auflage verfügt.

Das Entwässerungskonzept basiert auf dem bestehenden generellen Entwässerungsplan (GEP) des Flugplatzes Alpnach. Die vorgesehene Entwässerung soll über das bestehende Leitungsnetz erfolgen. Da der Baugrund gemäss Angaben der Gesuchstellerin zu wenig sickerfähig ist, sind keine Versickerungsanlagen vorgesehen. Demnach werden die diesbezüglichen Anträge der Gemeinde nicht als Auflage verfügt.

Das Schmutzwasser wird in den Hallen 2 und 3 über die bestehenden Schmutzwasserleitungen zu den Pumpenschächten abgeleitet. Übergänge der Apparate- und Falleleitungen zu den Grundleitungen werden zum Teil angepasst. Das Schmutzwasser aus der neuen WC-Anlage bei der Halle 3 und aus dem Wandbecken der Halle 4 wird an den bestehenden Pumpenschacht AA-K052 angeschlossen.

Es ist nicht möglich – wie vom ALU beantragt – das Meteorwasser versickern zu lassen. Es ist aber geplant, das Meteorwasser der Hallen 2 und 3 über das bestehende Meteorleitungssystem in die Saaneraa zu entwässern. Das Dachwasser der Halle 4 soll über neue Anschlussleitungen ins bestehende Meteorleitungssystem eingeleitet werden. Der Antrag des ALU betreffend getrennter Schmutz- und Meteorwasserentwässerung wird in angepasster Form als Auflage übernommen.

Die neuen Parkplätze, welche bei der Halle 4 geplant sind, werden über die Schulter in die Wiese entwässert. Der Antrag des ALU wird demnach als Auflage übernommen.

Die Gemeinde Alpnach fordert, dass die Anschlussgebühren und Anschlusskosten für Wasser, Strasse und Kanalisation gemäss Erschliessungsreglement der Gemeinde Alpnach in Rechnung gestellt werden. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, weshalb diesbezüglich keine spezielle Auflage verfügt wird.

Mit den übrigen vom Kanton und vom BAFU beantragten Auflagen soll sichergestellt werden, dass die Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt wird. Die Genehmigungsbehörde unterstützt dieses Anliegen, weshalb die Anträge als Auflage übernommen werden.

c. Energie

Der Bund hat sich in seiner Vorbildfunktion zum Ziel gesetzt, den MINERGIE-Standard wenn immer möglich einzuhalten. Das VBS trägt diese Strategie mit und hat eine entsprechende Vorgabe festgelegt.

Gemäss Ziffer 5 der „Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Immobilien des VBS“ vom 23. Februar 2007 muss der MINERGIE-Standard grundsätzlich erfüllt werden. Können die Vorgaben dieser Weisungen in einem Projekt nicht eingehalten werden, muss eine Ausnahmegewilligung mit entsprechender Begründung bei der militärischen Plangenehmigungsbehörde beantragt werden (Ziffer 7 der Weisungen).

Das ursprünglich eingereichte Energiekonzept basierte auf der SIA-Norm 380/1 (Ausgabe 2007). Damit die Vorgaben gemäss der MuKEN2008 erreicht werden können, sind jedoch die Berechnungen der notwendigen Wärmedämmschicht gemäss SIA-Norm 380/1 (Ausgabe 2009) vorzunehmen.

In der Folge überarbeitete die Gesuchstellerin das Energiekonzept und nahm verschiedene Anpassungen in der Wärmedämmschicht und Dimensionierung vor. Das KOMZ Energie

bestätigt mit Schreiben vom 22. September 2010, dass das Energiekonzept für die beiden Hallen 2 und 3 korrekt berechnet und erstellt wurde.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2010 stellt die Gesuchstellerin ein Ausnahmegesuch und begründet dieses wie folgt: 2008 kam das Kompetenzzentrum Energie der armasuisse Immobilien (KOMZ Energie) im Rahmen einer umfassenden Studie zur Thematik Umbau und Sanierung von Hallen im MINERGIE-Standard zur Erkenntnis, dass bei Hallen wegen der grossen Torfronten der MINERGIE-Standard nicht erreicht werden kann. Weil auch bei den Hallen 2 und 3 grosse Tore für die Ein- und Ausfahrt von Helikoptern und Flugzeugen nötig sind, kann im vorliegenden Projekt der MINERGIE-Standard nicht realisiert werden. Stattdessen soll – wie vom KOMZ Energie mit Schreiben vom 22. September 2010 vorgeschlagen – nach dem Standard MuKEN2008 (neue Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) gebaut werden.

Die Genehmigungsbehörde zieht in Betracht: Die Gesuchstellerin hat bei der Planung des Bauvorhabens das KOMZ Energie einbezogen und deren Empfehlungen in der Planung berücksichtigt.

Für die Halle 4 ist kein Energiekonzept erforderlich, da dieser Neubau als reine Einstellhalle ohne Wärmeversorgung geplant und realisiert wird.

Da wegen der grossen Torfronten die Realisierung des MINERGIE-Standards wie in den Weisungen vom 23. Februar 2007 vorgegeben nicht umgesetzt werden kann, ist der vom KOMZ Energie vorgesehene MuKEN2008-Standard einzuhalten. Demnach wird eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Ziffer 7 der departementalen Weisungen erteilt.

d. Bodenschutz, Abfälle

Beim Umgang mit Abfällen ist gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzugehen. Insbesondere wird auf Art. 9 „Bauabfälle“ und Art. 12 „Verwertungspflicht“ verwiesen, wonach die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen sind.

Die BAFU-Wegleitung „Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001), die BAFU-Richtlinie „Verwertung von mineralischen Bauabfällen“ (2006) und das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Zentralschweizer Kantone (September 1998) sind zu berücksichtigen.

e. Luft und Lärm

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Insbesondere wird auf die verschärften Vorschriften in der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die damit verbundene Partikelfilterpflicht hingewiesen (in Kraft seit dem 1. Januar 2009). Es ergeht eine entsprechende Auflage.

f. Hochwasserschutz

Das Amt für Wald und Raumentwicklung des Kantons Obwalden stellt in seiner Stellungnahme vom 4. Februar 2010 fest, dass das Bauvorhaben mit dem erforderlichen Gewässerfreihalteraum nach den Bestimmungen der Gefahrenkarte vereinbar ist, sofern die Gebäude bis 0.5 m über das bestehende Terrain gegen Hochwasser geschützt werden. Auch das BAFU stellt einen entsprechenden Antrag.

Wie dem Protokoll der Bauherrensitzung vom 7. Mai 2009 zu entnehmen ist, soll der Hochwasserschutz mittels separater Hochwasserschutzmassnahmen im Rahmen des

Hochwasserschutzkonzepts Sarneraa realisiert werden. An diesem beteiligt sind diverse Körperschaften wie die Gemeinde Alpnach, die Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere sowie der Kanton Obwalden und auch die Schweizerische Eidgenossenschaft. Für das Bauprojekt sind demnach keine speziellen Hochwasserschutzmassnahmen, wie vom Kanton Obwalden beantragt, vorzusehen.

Entlang der Sarneraa (vom Wichelsee bis Alpnachersee) wurde bereits die erste von fünf Bauetappen für den Hochwasserschutz realisiert. Der Objektschutz des Flugplatzes Alpnach bildet einen zugesicherten Bestandteil der zweiten Bauetappe. Im Herbst 2011 soll diese Etappe in Angriff genommen werden.

Bis die zweite Bauetappe realisiert ist, sollen die Hallen 2, 3 und 4 – wie im bisherigen Hochwasserschutzkonzept vorgesehen – durch die Interventionskräfte der Betriebsfeuerwehr VBS, sowie eines Detachements der RUAG vor Hochwasser geschützt werden. Damit die Interventionskräfte im Hochwasserfall auch in der Lage sind, die Situation zu bewältigen, wurden entsprechende Materialien angeschafft und das Personal fachlich ausgebildet.

Der nördliche Teil des Flugplatzes befindet sich ausserhalb des kritischen Hochwasserperimeters (gemäss Wasserstand beim Jahrhunderthochwasser im Jahr 2005).

Die Genehmigungsbehörde kommt deshalb zum Schluss, dass für den Objektschutz keine speziellen zusätzlichen Massnahmen – wie von Kanton und BAFU gefordert – erforderlich sind. Demnach ergeht keine entsprechende Auflage.

g. Brandschutz

Das Technische Inspektorat des Amtes für Arbeit des Kantons Obwalden (TI) stellt verschiedene Anträge zum Brandschutz. Gemäss Art. 126 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG, SR 510.10) sind für militärische Bauten kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Die kantonalen Anträge sind deshalb nur insoweit umzusetzen, als sie den militärischen Standards entsprechen. Wie Anhang 14.3 der Gesuchsunterlagen zu entnehmen ist, richtet sich der Brandschutz nach den Vorgaben der Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF). Diese Vorgaben sind daher für die Gesuchstellerin verbindlich, weshalb eine entsprechende Auflage verfügt wird.

Die Angaben zum Brandschutz in den Gesuchsunterlagen enthalten wenig Informationen darüber, wie die konkreten Massnahmen im Bereich Brandschutz realisiert werden sollen (vgl. Stellungnahme TI vom 14. Januar 2010). Die Details der zu treffenden Brandschutzmassnahmen sind in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien festzulegen. Vor Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde in einem Kurzbericht zu erläutern, welche konkreten Massnahmen im Brandschutzkonzept vorgesehen sind. Die geplanten Massnahmen sind bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

h. Arbeitssicherheit

In seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 stellt die Eidgenössische Arbeitsinspektion gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11) verschiedene Anträge zu Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Die Anträge werden als Auflagen übernommen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der arma-suisse Immobilien zur Massnahmenfestlegung beizuziehen. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht dar, wie die verlangten Massnahmen umgesetzt

wurden.

i. Lebensmittel

Die Anträge des Kantonschemiker vom 22. Januar 2010 zu Hygiene sind im Einzelnen zu prüfen. Nach Abschluss der Bauarbeiten legt die Gesuchstellerin in einem Kurzbericht dar, wie die Vorgaben der kantonalen Fachstelle umgesetzt wurden. Abweichungen sind zu begründen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

j. Nichtionisierende Strahlung

Am Standort der geplanten Halle 4 stehen zurzeit zwei Sende/Empfangsantennen. Diese müssen dem Annexbau weichen und werden deshalb um 20 Meter verschoben. Wird eine Antenne verlegt, so ist der Anlageinhaber gemäss Art. 11 der Verordnung über den Schutz vor Nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.71) verpflichtet, der für die Bewilligung zuständigen Behörde – in diesem Fall der militärischen Plangenehmigungsbehörde – ein Standortdatenblatt einzureichen. Aus diesem Grund hat die Gesuchstellerin mit dem Kompetenzzentrum Nichtionisierende Strahlung (KOMZ NIS) der armasuisse Kontakt aufgenommen.

Das KOMZ NIS stellte mit Schreiben vom 9. Februar 2011 fest, dass die Sendeleistung für die beiden Sendeanlagen kleiner als sechs Watt beträgt, weshalb kein Standortdatenblatt im Sinne von Art. 11 NISV zu erstellen ist. Hingegen sei der Genehmigungsbehörde nach erfolgter Neuinstallation der beiden Sende/Empfangsantennen Unterlagen über den genauen Standort, das Sendesignal, den Frequenzbereich, die Sendeleistung, die Höhe über Boden, die jährliche Sendedauer, das Datum der Montage, das Datum der Inbetriebnahme, einzureichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann demnach festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 19. November 2009 in Sachen Gemeinde Alpnach (OW), Militärflugplatz, Erneuerung der Hallen 2 und 3 sowie Neubau Halle 4

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Gesuchsunterlagen vom 6. November 2009
- Anhang 14.2: Energetischer Nachweis (6. November 2009)
- Energiekonzept vom 14. September 2010, revidiert am 1. Oktober 2010
- Anhang 14.3: weitere Beilagen (6. November 2009)
- Planbeilagen
 - Situation (1:500) Plan Nr. 4346_2_2010 vom 20. August 2009 BER
 - Halle 2 BL Grundriss (1:100) Plan Nr. 4346_2_2020 vom 20. August 2009 BER

Halle 2 BL Schnitte (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2021	vom 20. August 2009 BER
Halle 2 BL Fassaden (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2022	vom 20. August 2009 BER
Halle 3 BL Grundriss (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2030	vom 20. August 2009 BER
Halle 3 BL Schnitte (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2031	vom 20. August 2009 BER
Halle 3 BL Fassaden (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2032	vom 20. August 2009 BER
Halle 4 BL Grundriss (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2040	vom 20. August 2009 BER
Halle 4 BL Schnitte (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2041	vom 20. August 2009 BER
Halle 4 BL Fassaden (1:100)	Plan Nr. 4346_2_2042	vom 20. August 2009 BER
Brandschutzkonzept (1:200)	Plan Nr. 4346_2_2050	vom 20. August 2009 BER
Entwässerung (1:500)	Plan Nr. 4346_2_2060	vom 22. Juni 2009 TEY
Details (1:20)	Plan Nr. 4346_2_2070	vom 20. August 2009 BER

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

2.1 Allgemeines

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und dem Bauamt der Gemeinde Alpnach schriftlich mitzuteilen.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.

2.2 Natur und Landschaft

- c. Die äussere Gestaltung der Halle 4 ist grundsätzlich an diejenige der bestehenden Hallen anzupassen, insbesondere dürfen dabei weder grelle Farben noch reflektierende Materialien zur Anwendung gelangen.
- d. Die Anpassungen der Aussenbeleuchtung sind nach den Empfehlungen der BAFU-Publikation „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“ (2005) auszuführen.

2.3 Gewässerschutz

- e. Tritt bei den Aushubarbeiten Grundwasser ein, ist unverzüglich das Bauamt und das Amt für Landwirtschaft und Umwelt des Kantons Obwalden zu informieren. In diesem Fall ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich ein hydrogeologischer Prüfbericht einzureichen.
- f. Baustellenabwasser und die Abwasserbeseitigung während dem Betrieb ist im Sinne des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung zu behandeln.
- g. Für die Entwässerung des Areals ist der GEP des Flugplatzes Alpnach und für die Ausführung der Abwasserentsorgung ist die Schweizer Norm SN 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“ sowie die VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ vom November 2002 massgebend.
- h. Das Areal ist im Trennsystem zu entwässern. Das anfallende Schmutzwasser muss der ARA Sarneraatal zugeführt werden. Das Meteorabwasser ist über Schlammfänger mit Tauchbogen in eine Meteorwasserleitung einzuleiten und einem Vorfluter zuzuführen. Retentionsmassnahmen sind zu prüfen.
- i. Parkplätze und Nebenflächen sind wo immer möglich durchlässig zu gestalten oder über die Schulter zu entwässern.

2.4 Energie

- j. Das Projekt ist wie im Energiekonzept vorgesehen, gemäss Standard MuKE 2008 zu realisieren.

2.5 Bodenschutz, Abfälle

- k. Die während den Bauarbeiten und dem Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäss der

Technischen Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), der BAFU-Wegleitung „Wegleitung Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Dezember 2001), der BAFU-Richtlinie „Verwertung von mineralischen Bauabfällen“ (2006) und dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Zentralschweizer Kantone (September 1998) soweit als möglich zu reduzieren, zu verwerten oder zu entsorgen.

2.6 Luft und Lärm

- l. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU (aktualisierte Ausgabe vom 1. Januar 2009) zu treffen.

2.7 Brandschutz / Arbeitssicherheit

- m. Die Brandschutzmassnahmen richten sich nach den Vorgaben der Schweizerischen Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF).
- n. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien ist in einem Kurzbericht festzuhalten, welche konkreten Brandschutzmassnahmen geplant sind. Dieser Bericht ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu unterbreiten. Die geplanten Massnahmen sind bei der Realisierung des Vorhabens umzusetzen.
- o. Die Anträge der Eidgenössischen Arbeitsinspektion in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 sind umzusetzen, wobei auf allfällige militärische Besonderheiten gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Bei Bedarf ist die Fachstelle Safety & Security der armasuisse Immobilien beizuziehen.
- p. Die Fertigstellung der Anlage ist der Eidgenössischen Arbeitsinspektion schriftlich mitzuteilen.

2.8 Lebensmittel

- q. Die Anträge des Kantonschemikers sind umzusetzen bzw. zu beachten. Die Gesuchstellerin legt in einem Kurzbericht dar, wie die verlangten Massnahmen umgesetzt wurden.

2.9 NIS

- r. Der Genehmigungsbehörde sind nach erfolgter Neuinstallation der beiden Sende/Empfangsantennen Unterlagen über den genauen Standort, das Sendesignal, den Frequenzbereich, die Sendeleistung, die Höhe über Boden, die jährliche Sendedauer, das Datum der Montage, das Datum der Inbetriebnahme, einzureichen.

2.10 Diverses

- s. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

3. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

4. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

5. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**
i.A. Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6010 Kriens
- Bauamt der Gemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf/OW (R)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (R)

Beilagen

- 4 Gesuchsdossiers
- Stellungnahme des Kantonschemiker der Urkantone vom 22. Januar 2010
- Stellungnahme der Eidg. Arbeitsinspektion (SECO) vom 15. Dezember 2009

z K an

- SECO, Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Luftwaffe, PPV, PM Infrastruktur
- armasuisse Immobilien, PCS
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich